OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605351/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 21. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn K L, geb. x, gegen das Straferkenntnis Landespolizeidirektion Oö. vom 28.7.2022, GZ: VStV/922300793791/2022 wegen Übertretungen des KFG und der StVO,

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 wird die Beschwerde gegen die Strafhöhe abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Hinsichtlich Punkt 2 wird der Beschwerde gegen die Strafhöhe teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage herabgesetzt.

III. Hinsichtlich Punkt 3 wird der Beschwerde gegen die Strafhöhe stattgegeben, von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt.

IV. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 65 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro zu bezahlen.

V. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. bis III.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 28.04.2022, 19:35 Uhr

Ort: 4030 Linz, Wiener Straße, Richtung stadtauswärts, nach der Kreuzung mit der Florianer Straße

Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker des angeführten Fahrzeuges im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten, da Sie Ihr Motorrad etwa 50 Meter nur auf der Hinterachse, einem sogenannten ‚Wheelie' gelenkt haben.

2. Datum/Zeit: 28.04.2022, 19:36 Uhr

Ort: 4030 Linz, Wiener Straße, Nachfahrtstrecke von Straßenkilometer 179,59 bis Straßenkilometer 179,2., Richtung stadtauswärts

Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: x (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 59 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

3. Datum/Zeit: 28.04.2022, 19:36 Uhr

Ort: 4030 Linz, Wiener Straße 680, Anhalteort

Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Motorrad keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 3 4 Satz KFG
2. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO
3. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit e i.V.m. § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§134 Abs. 1 KFG
2. € 750,00	5 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.
3. €80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert

Wettere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€1.080,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er um eine Minderung der Strafe ersuche, da er im September zum Bundesheer komme und im Anschluss daran ein Wechsel des Arbeitsplatzes bevorstehe. Weder beim Bundesheer noch bei der nächsten Arbeitsstelle werde er anfangs besonders gut verdienen und er habe relativ hohe Fixkosten, weshalb er sich die Strafe nur schwer leisten könne.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt.

Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 28.4.2022 um 19.35 Uhr das auf ihn zugelassene Motorrad mit dem Kz.: x in Linz auf der Wiener Straße stadtauswärts. Nach der Kreuzung mit der Florianer Straße lenkte er das Motorrad etwa 50 m lang nur auf dem Hinterrad (sogenannter Wheelie). In weiterer Folge beschleunigte er sein Fahrzeug stark und hielt zwischen km. 179,59 und km. 179,2 in einem Bereich außerhalb des Ortsgebietes, für welchen eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h verordnet war, eine Geschwindigkeit von 119 km/h ein. Bei der Verkehrskontrolle wurde weiters festgestellt, dass die Begutachtungsplakette auf der linken Seite des Fahrzeuges angebracht war.

Über dem Bf scheinen bei der Landespolizeidirektion insgesamt 6 verkehrsrechtliche Vormerkungen auf (übermäßige Lärmerregung, technische Mängel sowie Nichtbeachten des Vorschriftszeichens „Halt“). Er leistet derzeit den Präsenzdienst ab und verfügt daher nur über ein geringes Einkommen, hat keine Sorgepflichten und verfügt über kein für die Strafbemessung relevantes Vermögen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist anzuführen, dass sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet, weshalb die Schuldsprüche der ggst. Übertretungen in Rechtskraft erwachsen sind und lediglich die Strafbemessung zu überprüfen bleibt.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr 134/2020 beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die dem Bf in den Punkten 1 und 3 vorgeworfenen Übertretungen jeweils 5.000 Euro. Für die Geschwindigkeitsüberschreitung (Punkt 2 des Straferkenntnisses) beträgt der Strafrahmen gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 idF. BGBl. I. Nr. 154/2021 zwischen 300 Euro und 5.000 Euro.

Der Bf weist 6 verkehrsrechtliche Vormerkungen aus dem Jahr 2021 auf, weshalb ihm der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Zu seinen Gunsten sind jedoch die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf zu berücksichtigen. Er verfügt als Präsenzdiener lediglich über ein geringfügiges Einkommen, wobei aber auch nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass er nach seinen eigenen Angaben einen PKW besitzt und sich zusätzlich ein Motorrad leistet.

Das Fahren mit einem Motorrad lediglich auf dem Hinterrad führt dazu, dass erforderliche Lenk- bzw Bremsmanöver erst mit einer zeitlichen Verspätung durchgeführt werden können, weil es dazu notwendig ist, vorerst das Vorderrad wieder auf die Fahrbahn zu bringen. Der Unrechtsgehalt dieser Übertretung ist daher durchaus als erheblich einzuschätzen. Die von der belangten Behörde in diesem Punkt verhängte Geldstrafe ist daher trotz der ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf nicht als überhöht anzusehen.

Bezüglich der Geschwindigkeitsüberschreitung hat die belangte Behörde den Strafrahmen zwar nur zu 15 % ausgeschöpft, andererseits hat sie jedoch die gesetzliche Mindeststrafe um das 2,5 fache überschritten. Im Hinblick darauf, dass der Bf diesbezüglich keine unmittelbar einschlägigen Vormerkungen aufweist, erscheint dies zu hoch. Die herabgesetzte Strafe bewegt sich unterhalb der doppelten Mindeststrafe und schöpft den Strafrahmen zu 10 % aus. Diese Strafe erscheint sowohl aus general- als auch spezialpräventiver Sicht ausreichend, um einerseits den Bf selbst, andererseits auch alle anderen Straßenbenützern von derartigen Übertretungen zukünftig abzuhalten.

Bezüglich der auf der falschen Fahrzeugseite angebrachten Begutachtungsplakette ist anzuführen, dass sich aus dem Akt keinerlei Hinweise ergeben, dass die Überprüfung der Begutachtungsplakette dadurch erschwert wurde. Es handelt sich um einen bloßen Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift und die Bedeutung des dadurch geschützten Rechtsgutes sowie die Intensität seiner Beeinträchtigung sind im konkreten Fall als gering einzuschätzen. Bezüglich des Verschuldens kann dem Bf diesbezüglich auch nur Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Es war daher bezüglich dieser Übertretung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen und dem Bf eine Ermahnung zu erteilen.

Zu IV.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu V.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es handelt sich um eine fallbezogene Einzelentscheidung, welche in der Regel nicht reversibel ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl